

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Dieter Möhrmann (SPD), eingegangen am 28.01.2010

Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den Berufsschulen - Wie sieht sie konkret für Schulträger, Schulen, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte aus?

Nach der Änderung von § 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten Hauptschülerinnen und Hauptschüler künftig sowohl eine grundlegende Allgemeinbildung als auch eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung bis hin zur beruflichen Grundbildung. Vorbild dieser neuen Regelung war die Zusammenarbeit von Haupt- und Berufsschulen in Neustadt und Hameln. Hier erhielten die Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahres an zwei Tagen pro Woche Fachpraxis- und Fachtheorieunterricht im Umfang von 14 Stunden an den Berufsschulen.

Für diese zusätzlichen Schülerinnen und Schüler gibt es bisher weder räumliche Kapazitäten in den Berufsschulen, noch ist die Schülerbeförderung darauf ausgelegt. Am Beispiel der Antwort des Landrates des Landkreises Soltau-Fallingbostal auf entsprechende Fragen wird deutlich, dass zurzeit noch völlig unklar ist, wie diese neuen Vorgaben des Schulgesetzes inhaltlich ausgefüllt werden sollen. So gibt es bisher „keine belastbaren Pläne über die Ausgestaltung des Unterrichts und deren Umfang in den beiden Berufsschulen. Aussagen zu benötigten Räumen sind nur deshalb nicht möglich.“ Und weiter: „Die gesetzliche Änderung wird zum Schuljahresbeginn 2010/11 wirksam. Wesentliche Grundlage für konkrete Pläne wird der neue Erlass sein. Zurzeit sind neue Vorgaben der Landesschulbehörde nicht bekannt.“ So heißt es wörtlich in der Antwort vom 14. Januar 2010 von Landrat Ostermann.

Er rechnet mit 609 Hauptschülerinnen und -schülern, die gegebenenfalls von den Schulstandorten der Hauptschulen in die beiden Berufsschulen befördert werden müssten. Der Landrat weist abschließend auch in diesem Zusammenhang, genauso wie der Landkreistag bei der Gesetzesberatung im Landtag, auf das Konnexitätsprinzip hin. Am 27. März 2009 konnte in Beantwortung meiner Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Welche Auswirkungen haben die Pläne der Landesregierung zur Veränderung der Schulstruktur auf den Landkreis Soltau-Fallingbostal und die Gemeinde Wietzendorf als Schulträger für den Sekundarbereich I?“ die Landesregierung, bezogen auf die Änderungen des Schulgesetzes, zu den konkreten Auswirkungen im Landkreis Soltau-Fallingbostal noch keine Aussage treffen. Dies gilt anscheinend bis heute.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mit wie vielen zusätzlichen Schülerinnen und Schülern wird in den Berufsschulen landesweit gerechnet, wie sollen sie räumlich untergebracht werden, und mit welchem zusätzlichen Raumbedarf wird in den einzelnen Landkreisen und der Region Hannover gerechnet, um den Vorgaben des Schulgesetzes gerecht zu werden?
2. Mit wie vielen zusätzlichen Stunden von Lehrkräften in den Hauptschulen oder Berufsschulen wird landesweit gerechnet, und wie ist die Situation „im Detail“ im Landkreis Soltau-Fallingbostal (dies war in der Antwort der Landesregierung vom 27. März 2009 angekündigt)?
3. Wie hoch wird der dafür erforderliche Finanzbedarf des Landes eingeschätzt? Mit welchen Investitionen der Schulträger rechnet die Landesregierung zur Schaffung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen pro Hauptschulklasse, und in welchem Zeitraum muss die Umsetzung erfolgen?

4. Mit welchen zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung zwischen den Hauptschulstandorten und den Berufsschulen wird am Beispiel des Landkreises Soltau-Fallingbostal mit 609 betroffenen Hauptschülerinnen und -schülern gerechnet?
5. Wie wird die organisatorische Frage des Mittagessens an den Ganztags Hauptschulen geregelt?
6. Welche Kosten müssen die Landkreise den Eltern für die vorgesehenen mindestens 80 Praxistage der Klassen 8 bis 10 erstatten, wenn die Praxistage nicht vor Ort absolviert werden können?
7. Bis wann müssen die Hauptschulen die Vorgaben des Schulgesetzes nach § 9 in welcher Form inhaltlich umsetzen, und welche rechtlichen Vorgaben muss der Schulträger Landkreis umsetzen?
8. Welche Vorgaben macht die Landesschulbehörde hier dem Landkreis als Schulträger, oder gibt es Hinweise?
9. Wie wird die Frage des Konnexitätsprinzips, wonach das Land die zusätzlichen Kosten zu tragen habe, beurteilt?
10. Welche rechtlichen Bestimmungen der Umsetzung sollen gelten, und mit welchen finanziellen Auswirkungen wird landesweit für die Kommunen, das Land und konkret den Landkreis Soltau-Fallingbostal gerechnet?
11. Wie definiert sie die „zumutbaren Bedingungen der Umsetzung“ nach § 114 NSchG nach der Antwort auf die Frage 27 vom 27. März 2009 entsprechend dem Spielraum der örtlichen Verhältnisse und den wirtschaftlichen Fähigkeiten konkret im Landkreis Soltau-Fallingbostal, und welche allgemeinen Grundsätze gelten in den Landkreisen, die keinen ausgeglichenen Haushalt doppisch oder kameral vorlegen können?
12. Nach der schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 9 im Dezember-Plenum 2009 sollen frei werdende Ressourcen von Sozialarbeit an Hauptschulen an große Förderschulen übergehen, und es soll die Schulsozialarbeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung wegen der Neuorientierung der Hauptschule stärker verzahnt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Schulsozialpädagogen entweder bei Kommunen oder gemeinnützigen Trägern angestellt sind.
 - a) Wie sehen die Verzahnungskonzepte aus, und welche Vorgaben gibt es für die Anstellungsträger der Pädagogen seitens des Landes?
 - b) Ab welcher Schülerzahl der Hauptschulen wird das Land die Mittel für die Schulsozialarbeit nicht mehr zur Verfügung stellen?
 - c) Welches Konzept der Schulsozialarbeit soll zukünftig bezüglich der Anstellung der Pädagogen gelten, und wer ist für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zuständig (s. Kleine Anfrage, Antwort 9)?
13. In diesem Zusammenhang werden von den Schulen zunehmend zusätzliche Stunden für die vom Landkreis (Schulträger) zu stellenden Verwaltungskräfte sowohl bei den Berufs- als auch bei den Hauptschulen beantragt. Mit welchen zusätzlichen Stunden für das Verwaltungspersonal wird hier vonseiten des Landes für diese neue Aufgabe durchschnittlich pro Klasse gerechnet, und in welcher Form soll das nach dem Konnexitätsprinzip vom Land erstattet werden?

Warum handelt es sich hier um eine kommunale Aufgabe, die nicht unter das Konnexitätsprinzip fällt, bzw. sind zusätzliche Verwaltungskosten personeller oder sächlicher Art nicht zu erwarten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2010 - II/721 - 576)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, den 15.03.2010

- 01-01 420/5-II/721-576 -

Nach § 9 NSchG vermittelt die Hauptschule ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. In der Hauptschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts.

Die Schwerpunktsetzung berufsorientierender und berufsbildender Inhalte erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Neben der Zusammenarbeit mit einer berufsbildenden Schule können die Hauptschulen auch weiterhin andere erfolgreiche Modelle der Kooperation mit Betrieben oder anderen außerschulischen Partnern umsetzen und weiterentwickeln.

Hauptschulen kooperieren bereits seit mehreren Jahren mit berufsbildenden Schulen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Die Zusammenarbeit erfolgt beispielsweise durch Informationstage über das Angebot der berufsbildenden Schule, gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften, sogenannte Schnuppertage oder gemeinsame Projekte, bis hin zum Unterricht von Hauptschülerinnen und Hauptschülern in den berufsbildenden Schulen für die Dauer eines Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres an einem Tag in der Woche.

Eine endgültige Entscheidung über die Möglichkeiten der Ausgestaltung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen wird in dem Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ nach Ablauf des Anhörungsverfahrens getroffen.

Der Erlass soll zum 1. August 2010 für die Schuljahrgänge 5 bis 8 und zum 1. August 2011 für den 9. Schuljahrgang aufsteigend in Kraft treten, sodass die Schulen über ausreichend Zeit verfügen, ihre vorhandenen Konzepte zu überprüfen und gegebenenfalls den neuen Regelungen anzupassen. Sofern sie ihre Kooperation mit berufsbildenden Schulen verstärken oder das „Neustädter Modell“ umsetzen wollen, besteht hinreichend Zeit für entsprechende Vereinbarungen. Es ist davon auszugehen, dass Hauptschulen voraussichtlich nach Veröffentlichung des Erlasses bzw. im 1. Schulhalbjahr 2010/2011 Konzepte entwickeln und Gespräche mit den berufsbildenden Schulen unter Einbeziehung der Schulträger aufnehmen werden.

Derzeit wird das „Neustädter Modell“ als Schulversuch in Hameln, Springe, Wolfenbüttel und Nienburg durchgeführt.

Die Anzahl der Schulen, die das „Neustädter Modell“ umsetzen wollen, kann zu diesem Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Dies gilt auch für die Hauptschulen im Landkreis Soltau-Fallingb. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren genannt, wird von 7 Millionen Euro für die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule ausgegangen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Mehrbedarfs in Höhe von 7 Millionen Euro von der Annahme ausgeht, dass 50 % der Hauptschulen das „Neustädter Modell“ durchführen bzw. alle Hauptschulen in den Schuljahrgängen 9 und 10 jeweils 40 Tage mit berufsbildenden Schulen kooperieren. Die zurückgehenden Schülerzahlen sowie der zu erwartende Rückgang des Besuchs der Vollzeitschulen im berufsbildenden Bereich durch die qualitative Weiterentwicklung der Hauptschule sind bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule auf der Grundlage des § 25 NSchG wird sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort in unterschiedlichem Umfang weiter entwickeln. Da die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung hier in der Regel identisch sind, ist davon auszugehen, dass die Schulträger auch die Belange der Schülerbeförderung in ihre Entscheidung einbeziehen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Erstmalig können Hauptschulen zum 1. August 2011 mit berufsbildenden Schulen eine Kooperation nach dem „Neustädter Modell“ vereinbaren. Daneben werden verschiedene Modelle umsetzbar sein, um die Vorgaben des künftigen Erlasses zu erfüllen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 4:

Derzeit ist nicht bekannt, welche Hauptschulen mit wie vielen Schülerinnen und Schülern in welcher Form mit berufsbildenden Schulen kooperieren werden. Insofern kann eine Einschätzung der Beförderungskosten nicht erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Die Organisation und Durchführung eines Mittagessens an Schulen obliegt nach der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung grundsätzlich den Schulträgern. Dabei können die Schulträger im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit die Aufgabe der Mittagsverpflegung selbst wahrnehmen oder an eine andere Rechtsperson übertragen. Im Rahmen der Zusammenarbeit einer Ganztags Hauptschule mit einer Berufsschule ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler der Ganztags Hauptschule an einer schulischen Mittagsverpflegung teilnehmen können.

Zu 6:

Die Organisation der Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Träger der Schülerbeförderung und liegt mithin in der Hand der Landkreise und kreisfreien Städte. Die damit betrauten Kommunen entscheiden selbst, wie und mit welchen Maßgaben sie ihre Selbstverwaltungsaufgabe in dem durch das Schulgesetz gesetzten rechtlichen Rahmen erfüllen und in welchem Umfang sie die Schülerbeförderung aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. Schülerbeförderungskosten entstehen wie bisher bei der Durchführung von Betriebspraktika allgemein bildender Schulen oder der Durchführung von bis zu 80 Betriebs- und Praxistagen an Hauptschulen.

Zu 7:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 8:

Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Umsetzung des Bildungsauftrags gemäß § 9 NSchG ergeben sich aus dem künftigen Grundsatzterlass „Die Arbeit in der Hauptschule“. Die Landesschulbehörde nimmt hier eine beratende Funktion wahr.

Zu 9:

Nach § 112 Abs. 1 NSchG trägt das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte. Die Schulträger tragen nach § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen; dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nicht nach § 112 NSchG das Land trägt.

Diese grundlegenden Bestimmungen zur Kostenlastverteilung kommen auch im Zuge der Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den Berufsschulen zur Anwendung. Insoweit haben die kommunalen Schulträger die Kosten zu tragen, für die sie ohnehin originär Lastenträger sind. Die kommunalen Schulträger haben bei der Umsetzung überdies Gestaltungsmöglichkeiten, so dass sie auf mögliche Kosten Einfluss nehmen können. Angesichts der erheblichen Ausgestaltungsmöglichkeiten durch den örtlichen Schulträger geht die Landesregierung davon aus, dass keine erheblichen

Mehrkosten nach Artikel 57 Abs. 4 NV entstehen, die durch die Änderung des § 9 NSchG begründet sind.

Zu 10:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 11:

Bei der Schülerbeförderung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, die dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Die gesetzliche Vorgabe beschränkt sich - da eine Selbstverwaltungsaufgabe betroffen wird - dabei darauf, dass die Beförderung der Kinder „unter zumutbaren Bedingungen“ erfolgt. Der Landesregierung ist es insoweit verwehrt, hier Zielvorstellungen zu benennen. Vielmehr obliegt die Ausgestaltung dessen, was unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff in der Praxis zu verstehen ist, dem jeweils zuständigen Landkreis oder der jeweils zuständigen kreisfreien Stadt, der oder die dabei seine konkreten örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat. Neben der Mindestentfernung geht es bei der Einhaltung der Zumutbarkeit insbesondere um die Wege- und Wartezeiten auf dem Schulweg. Ob und inwieweit im Einzelfall eine Unzumutbarkeit gegeben ist, unterliegt der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Träger der Schülerbeförderung kann sich auch im Hinblick auf gegebenenfalls entstehende höhere Kosten dieser Aufgabe nicht entledigen, da es sich - wie oben ausgeführt - um eine Pflichtaufgabe handelt. Die Finanzierung von Pflichtaufgaben hat auch durch einen nicht ausgeglichenen Haushalt sichergestellt zu werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen kameralen oder doppischen Haushalt handelt. Die bei einem defizitären Haushalt gesetzlich vorgesehene Haushaltssicherung richtet sich primär auf die sogenannten freiwilligen Aufgaben, also Ausgaben, zu deren Leistung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Bei gesetzlichen Pflichtaufgaben orientiert sich die Haushaltssicherung nicht am „ob“, sondern am „wie“, d. h. es wird geprüft, inwieweit eine Optimierung der Aufgabe unter Kostengesichtspunkten möglich erscheint.

Zu 12:

Es ist geplant, das Hauptschulprofilierungsprogramm in Höhe von rund 12,17 Millionen Euro über den 31. Dezember 2010 hinaus fortzusetzen. So sind Mittel entsprechend dem Ansatz des Haushaltsjahres 2010 auch für die Jahre 2011 bis 2013 in der MiPla festgeschrieben. Der Landtag hat eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2010 für das Haushaltsjahr 2011 eingestellt. Damit wird die flächendeckende Versorgung der Hauptschulen mit sozialpädagogischen Fachkräften weiterhin sicher gestellt.

Derzeit wird im Kultusministerium eine neue Zuwendungsrichtlinie ab 1. Januar 2011 erarbeitet, in der die Änderungen des Bildungsauftrags der Hauptschule mit dem erweiterten Aufgabenbereich und einem neuen Anforderungsprofil für die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingearbeitet werden. Beispielsweise sollen sie sich aktiv in die Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen einbringen und darüber hinaus die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung intensivieren.

Es ist vorgesehen, dass - wie bisher - im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms zu den Ausgaben für Beschaffungen im Rahmen der Ausgestaltung der sozialpädagogischen Angebote bis zu 20 v. H. der Gesamtzuwendung gewährt werden können.

Zu 13:

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch den geänderten Bildungsauftrag nicht erwartet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 9 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann